

Resolution der Bezirkskonferenz Naturschutz
in Ostwestfalen-Lippe
vom 20.10.2023

TOP 5.3

2. Nationalpark NRW – Bewerbungsverfahren für NGO öffnen

Beschluss:

Die Bezirkskonferenz Naturschutz unterstützt die baldige Einrichtung eines OWL-Nationalparks auf den landeseigenen Flächen des Eggegebirges und fordert Ministerpräsident Hendrik Wüst, Ministerin Silke Gorißen und Minister Oliver Krischer auf, folgende Regelungen bzw. Klarstellungen zu treffen:

1. Ebenso wie den Kreisen und kreisfreien Städten soll es auch regionalen und landesweit organisierten NGO ermöglicht werden, bis zum Ende des Findungsprozesses eine Bewerbung für eine Nationalparkregion einzureichen.
2. Dabei sind, ebenso wie von den Kreisen und kreisfreien Städten, die Kriterien des § 24 BNatSchG zu berücksichtigen.
3. Anstelle der politischen Beschlüsse können die NGO und die Hochschulen den regionalen Willen in anderer geeigneter Weise plausibel darstellen.

Begründung

Das Land NRW möchte einen zweiten Nationalpark in NRW ausweisen und hat dazu am 6. September einen Findungsprozess gestartet. Dieser soll am Ende des ersten Quartals 2024 in ein Bewerbungsverfahren münden. Kriterien für die Auswahl sollen sein:

- a) die fachliche Eignung (§ 24 BNatSchG)
- b) die Flächenverfügbarkeit und
- c) die Darstellung des regionalen Willens

Die Bewerbung am Ende des Findungsprozesses kann durch einen Kreis bzw. eine kreisfreie Stadt erfolgen. Es bleibt unklar, ob diese Beschreibung im Portal des Umweltministeriums abschließend zu verstehen ist. In jedem Fall könnte eine Reduktion der Bewerbungsoptionen auf betroffene Gebietskörperschaften in der Praxis dazu führen, dass es am Ende vom Votum einer Partei vor Ort abhängt, ob eine ansonsten bestens geeignete Region sich am Auswahlprozess durch das Land beteiligen darf.

Kreise sind für die Ausweisung von Nationalparks nicht zuständig, das ist das Land. Sie können folglich nicht darüber entscheiden. Selbstverständlich können Kreistage auch nicht den regionalen Willen beschließen!!! Folglich ist ihr Beschluss, mit Blick auf den regionalen Willen, als Indiz zu verstehen. Ähnlich starke oder sogar noch stärkere Hinweise auf den regionalen Willen können durch die NGO auch auf anderen Wegen beigebracht werden.

Es ist folglich im Interesse der Menschen vor Ort und der gewünschten Offenheit im Verfahren, NGO unter den o. g. Voraussetzungen ein Bewerbungsrecht einzuräumen.